

# Information zum Schulwechsel von einem Gymnasium/ einer Gemeinschaftsschule an eine Oberschule

Sehr geehrte Eltern,

ein freiwilliger Schulwechsel ist gemäß § 10 der Schulordnung Gymnasium Abiturprüfung (SOGYA), gemäß § 8 der Schulordnung Gemeinschaftsschulen und gemäß § 9 der Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) möglich.

Der Verbleib am Gymnasium ist gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 nicht zulässig, wenn der Schüler 1. zweimal in derselben Klassenstufe, 2. in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen oder 3. insgesamt dreimal nicht versetzt worden ist.

Die Koordinierung der Schulplatzvergabe erfolgt durch das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden. Ihre Anfrage senden Sie bitte ausschließlich per Email an das Funktionspostfach:

**[schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de](mailto:schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de)**

Für die weitere Bearbeitung werden die folgenden Angaben benötigt:

- 1) Name, Vorname und Anschrift des Kindes
- 2) Besuchte Klassenstufe im laufenden Schuljahr – gesuchte Klassenstufe für das kommende Schuljahr<sup>1</sup>
- 3) Aktuell besuchte Schule
- 4) Telefonnummer und Emailadresse der Sorgeberechtigten
- 5) Angabe der belegten zweiten Fremdsprache<sup>2</sup>
- 6) Angabe zum Besuch des Religions- oder Ethikunterrichts
- 7) Wunschoberschulen (Erstwunsch, Zweitwunsch, Drittwunsch)<sup>3</sup>

Zur Bearbeitung der Schulplatzanfrage scannen Sie den unterschriebenen Antrag „Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule“ ein und senden diesen als Anhang mit der E-Mail zu.

In der letzten Schulwoche vor Beginn der Sommerferien koordiniert das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden, an welcher Oberschule Ihr Kind im kommenden Schuljahr angemeldet werden kann. Die Einladung zur Schulanmeldung erfolgt durch die aufnehmende Oberschule in der ersten Woche der Sommerferien. Für die Aufnahme an der Oberschule sind das letzte Jahreszeugnis sowie das unterschriebene Formular „Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule“ vorzulegen.

Beachten Sie bitte die Sommerpausen der Schulen. Verspätete oder unvollständige Anträge per E-Mail an das Funktionspostfach können erst in der letzten Ferienwoche durch das Landesamt für Schule und Bildung – Standort Dresden bearbeitet werden

---

<sup>1</sup> Es gelten die Versetzungsbestimmungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 SOOSA.

<sup>2</sup> Eine Fortführung der zweiten Fremdsprache ist an der Oberschule nur bei freien Kapazitäten möglich. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme an einer Oberschule mit der belegten zweiten Fremdsprache.

<sup>3</sup> Sollte eine Aufnahme an keiner dieser Wunschoberschulen möglich sein, so wird eine Aufnahme an einer Oberschule mit freien Kapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Wohnort ermöglicht. Bitte geben Sie an, ob an der Erstwunschschule eine Geschwisterkind im kommenden Schuljahr ist.

An das  
Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB), Standort Dresden, Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

## **Schulwechsel vom Gymnasium/ der Gemeinschaftsschule an die Oberschule**

Auf der Grundlage des bisherig gezeigten Arbeits- und Lernverhaltens Ihrer Tochter/ Ihres  
Sohnes am Gymnasiums/ an der Gemeinschaftsschule

---

Name der Schule

wird die Fortsetzung der Schullaufbahn von

---

Name der Schülerin/ des Schülers

an der Oberschule befürwortet.

Hierzu wurde ein abschließendes Beratungsgespräch zur Fortführung der weiteren  
Schullaufbahn an der Oberschule am \_\_\_\_\_ (Datum) mit den  
Eltern (im Sinne von § 45 Absatz 5 Sächsisches Schulgesetz) durchgeführt.

Die Eltern sind mit dem Wechsel an die Oberschule einverstanden und beantragen den  
Schulwechsel.

Gemäß § 6 Absatz 4 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) entscheidet die  
Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Oberschule über die Aufnahme im Rahmen der  
verfügbaren Ausbildungsplätze. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage des Jahreszeugnisses bei  
der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Oberschule.

Wechselt eine Schülerin bzw. ein Schüler des Gymnasiums bzw. der Gemeinschaftsschule  
nach Abschluss des Schuljahres an die Oberschule wird sie bzw. er in die nächsthöhere  
Klassenstufe der Oberschule versetzt, wenn sie bzw. er am Gymnasium an der  
Gemeinschaftsschule versetzt worden ist. (§ 9 und 10 SOOSA)

Eine Aufnahme in die nächsthöhere Klassenstufe kann auch dann erfolgen, wenn die  
Schülerin bzw. der Schüler unter Zugrundelegung der in der Oberschule  
versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 28 versetzt werden könnte. (§ 9 Absatz 2 und 3  
SOOSA)

---

Unterschrift Eltern

---

Unterschrift Eltern

---

Unterschrift Schulleiterin/  
Schulleiter des Gymnasiums

Für den Wechsel an eine Oberschule wenden Sie sich bitte, wie der Rückseite zu entnehmen  
ist, an das Funktionspostfach [schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de](mailto:schulplatzsuche-os@lasub.smk.sachsen.de).